

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Haushaltsbegleitgesetz 2012

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 werden gesetzliche Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2012 enthaltener Maßnahmen notwendig sind.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes wird die für das Jahr 2012 vereinbarte Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen umgesetzt. Darüber hinaus werden in den Jahren 2012 und 2013 die Leistungen des Landes für die Kleinkindbetreuung entsprechend dem Pakt zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden für Familien mit Kindern deutlich erhöht.

II. Änderung des Landesbeamtengesetzes

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Anhebung des Kostenbeitrags für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt im Rahmen der Beihilfeverordnung geschaffen.

III. Änderung der Beihilfeverordnung

Der Kostenbeitrag für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt wird von 13 Euro monatlich auf 22 Euro monatlich angehoben sowie die sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale um rund 25 Prozent erhöht.

IV. Änderung des Privatschulgesetzes

Mit der Änderung des Privatschulgesetzes werden die Zuschüsse an Ersatzschulen angehoben.

C. Alternativen

Hinsichtlich der im Haushaltsbegleitgesetz getroffenen Regelungen sind grundsätzlich auch andere Maßnahmen denkbar. Die Landesregierung hat sich, im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund der Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden, für die vorliegenden Maßnahmen entschieden. Eine Erhöhung des Kostenbeitrags für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt ist zur Vermeidung einer Kostenunterdeckung alternativlos. Hinsichtlich der Änderung des Privatschulgesetzes zur Anhebung der Zuschüsse bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes führt im Landeshaushalt im Jahr 2012 zu Einsparungen in Höhe von insgesamt 334 Millionen Euro (Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs: 365 Millionen Euro; Erhöhung der Schülerbeförderungskostenerstattung um 20 Millionen Euro; Weiterleitung der Ausgleichsleistungen des Bundes für das Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von rund 11 Millionen Euro). Die Kommunen werden entsprechend belastet, bei der Schülerbeförderung entlastet.

Die Änderungen der Sozillastenausgleiche führen zu Umschichtungen zwischen den Stadt- und Landkreisen.

Die Zuweisungen des Landes für die Förderung der Kleinkindbetreuung werden im Jahr 2012 um 315 Millionen Euro und im Jahr 2013 um 325 Millionen Euro erhöht. Diese zusätzlichen Leistungen werden aus dem Mehraufkommen aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer finanziert.

Die Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung führt im Landeshaushalt im Jahr 2012 zu Einsparungen, die im Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2012 mit insgesamt rund 32,6 Millionen Euro enthalten sind.

Die Erhöhung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft führt voraussichtlich, abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen, zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 7,5 Millionen Euro. Der Wegfall der Zuschüsse für die Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums führt zu Minderausgaben in Höhe von rund 0,2 Millionen Euro.

E. Kosten für Private

Der Gesamtheit der Beihilfeberechtigten in Baden-Württemberg entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 32,6 Millionen Euro.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 13. Dezember 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064, 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „277,15 Millionen Euro im Jahr 2012 und 252 Millionen Euro im Jahr 2013“ durch die Wörter „615,85 Millionen Euro im Jahr 2012 und 244 Millionen Euro im Jahr 2013“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. 88,43 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. § 1 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Zuweisungen nach § 21;“
- b) Der Punkt am Ende von Nummer 10 wird durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es werden folgende Nummern angefügt:
 - „11. die auf die kommunalen Schulträger entfallenden Kosten an dem vom Land zu zahlenden Betrag für den Betrieb von Geräten zur Nachrichtenübermittlung an Schulen im Krisenfall;
 12. 50 Prozent des Betrags, den das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden der Stadt Staufen nach Abzug der von der Stadt zu tragenden Eigenbeteiligung für Sanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Hebungskatastrophe gewährt.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5)
74,10 Prozent;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a)
4,92 Prozent;
3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8)
20,98 Prozent.“

5. § 3 a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) 830 Millionen Euro.“
6. In § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „55,50 vom Hundert“ durch die Angabe „38,85 Prozent“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „170 Millionen Euro“ durch den Betrag „190 Millionen Euro“ ersetzt.

11. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50 000 kurtaxpflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Absatz 1 Nummer 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grund-

sätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen.“

12. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 a“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

13. § 21 a wird aufgehoben.

14. In § 22 Absatz 2 Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ist der Durchschnitt der Eingliederungshilfenettausgaben der Jahre 2003 und 2008 geringer als die Ausgaben nach Satz 1, ist dem Ausgleich der Durchschnittsbetrag zugrunde zu legen;“.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Kraftfahrzeugsteuer-Verbund“ wird durch die Überschrift „Verkehrslastenverbund“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Verkehrslasten-Verbundmasse).“

c) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse“ durch das Wort „Verkehrslasten-Verbundmasse“ ersetzt.

d) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 20 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Absatz 2;“.

16. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Innenministeriums“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur“ ersetzt.

17. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.“

18. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einstellen, erhalten zu den Kosten der Ausbildung während des

- Einführungspraktikums eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Dienstanfänger“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Dienstanfänger“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
19. In § 29 a Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
20. § 29 c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise Zuweisungen, die im Jahr 2012 444 Millionen Euro und im Jahr 2013 477 Millionen Euro betragen.“
21. In § 32 Absatz 1 und in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 21 a,“ gestrichen.
22. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.
23. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:
- „(35) Abweichend von § 11 Absatz 2 tragen die Stadt- und Landkreise die für ihr Gebiet vom Land zurück erstattete Grunderwerbsteuer in Höhe von 55,5 Prozent, soweit es sich um die Rückerstattungen für bis zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer handelt.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird wie folgt geändert:

In § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird der Betrag „13 Euro“ durch den Betrag „22 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 978), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „13 Euro“ durch den Betrag „22 Euro“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „94“ ersetzt.
- b) Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
- c) Die Zahl „90“ wird durch die Zahl „113“ ersetzt.
- d) Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.
- e) Die Zahl „120“ wird durch die Zahl „150“ ersetzt.
- f) Die Zahl „100“ wird durch die Zahl „125“ ersetzt.
- g) Die Zahl „180“ wird durch die Zahl „225“ ersetzt.
- h) Die Zahl „150“ wird durch die Zahl „188“ ersetzt.
- i) Die Zahl „270“ wird durch die Zahl „338“ ersetzt.
- j) Die Zahl „240“ wird durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... 2011 (GBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Träger oder Mitträger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen; die Ausbildung muss in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgen und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder einer gemäß § 15 Absatz 2 genehmigten Prüfungsordnung abschließen.“

2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 68,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 109,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 69,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

- e) allgemein bildende Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) berufliche Gymnasien 86,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- g) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- h) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- i) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 104,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) technische Berufskollegs 103,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 93,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

Die sich aus Satz 1 Buchstaben a bis k ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder.“

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der nach Artikel 3 Nummer 1 erhöhte Betrag ist ab dem Monat zu leisten, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Entgegen § 6 a Absatz 2 Satz 5 der Beihilfeverordnung kann die Erklärung nach § 6 a Absatz 2 der Beihilfeverordnung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes auch rückwirkend bis

zum Monat der Verkündung schriftlich widerrufen werden.

(3) Die nach Artikel 3 Nummer 2 erhöhte Kostendämpfungspauschale findet Anwendung bei Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Rechnung gestellt sind. Festsetzungen von Beihilfe bis zur Verkündung dieses Gesetzes bleiben jedoch unberührt; die erhöhte Kostendämpfungspauschale (Differenz) wird bei der nächsten Festsetzung von Beihilfe für im Jahr 2012 in Rechnung gestellte Aufwendungen berücksichtigt.

(4) Artikel 4 Nummer 1 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Im Landeshaushalt 2012 besteht ein Deckungsbedarf von rund 2,7 Milliarden Euro.

Dieser Ausgangswert ergibt sich aus der Mittelfristigen Finanzplanung 2010 bis 2014, der mit dem Kassensturz der Landesregierung (Landtags-Drucksache 15/155) aktualisiert wurde, und berücksichtigt die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2011, die Fortschreibungen aufgrund des Vierten Nachtragshaushalts 2011 sowie weitere zwangsläufige bzw. notwendige Mehrausgaben.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Landeshaushalt 2012 ohne die Veranschlagung neuer Kreditermächtigungen (Netto-Kreditaufnahme) auszugleichen. Diesem Ziel entsprechend hat der Ministerrat am 11. November 2011 Deckungsmaßnahmen i. H. v. insgesamt rund 2,7 Milliarden Euro für 2012 beschlossen.

Die Schließung des Deckungsbedarfs erfolgt im Wesentlichen durch die Steuermehreinnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2011 zu erwarten sind. Hinzu kommen Sachmitteleinsparungen in Höhe von rund 270 Millionen Euro über alle Ressorts hinweg.

Ein weiterer Deckungsbeitrag für das Haushaltsjahr 2012 stellt die Änderung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Oktober 2011 dar. Dies erfordert eine Korrektur des Finanzausgleichsgesetzes.

Daneben wird ein weiterer Deckungsbeitrag durch Kürzungen im Personalbereich erbracht. Dies erfordert unter anderem im Beihilferecht eine Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung, mit der der Kostenbeitrag für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt und die Kostendämpfungspauschale erhöht wird. Die Anhebung der Beträge ist im Hinblick auf die gestiegene Kostensituation erforderlich. Mit der Anhebung des Eigenbetrags für Wahlleistungen wird die seit Jahren bestehende Unterdeckung ausgeglichen.

Die zudem erforderliche Verschiebung des Zeitpunkts der Besoldungserhöhung 2012 erfolgt in einem gesonderten Gesetz.

a) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich darauf verständigt, im Jahr 2012 die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs um 40 Millionen Euro auf 365 Millionen Euro zurückzuführen. Der Kürzungsbetrag wird wie folgt erbracht:

- 350 Millionen Euro aus der Finanzausgleichsmasse
- 15 Millionen Euro aus der Verkehrslasten-Verbundmasse.

Außerdem haben sie sich auf einen Pakt für Familien mit Kindern geeinigt. Danach wird das Land die Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung künftig in wesentlich größerem Umfang fördern. Die Zuweisungen des Landes werden im Jahr 2012 um 315 Millionen Euro auf 444 Millionen Euro und im Jahr 2013 um 325 Millionen Euro auf 477 Millionen Euro erhöht.

Ab dem Jahr 2014 wird sich das Land zu 68 Prozent an den Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung beteiligen. Die Gemeinsame Finanzkommission ist beauftragt, einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Pakts auszuarbeiten.

b) Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes (Artikel 2) und der Beihilfeverordnung (Artikel 3) werden die Beihilfeausgaben strukturell um jährlich rund 32,6 Millionen Euro entlastet. Das ist Teil der bei den Personalausgaben zu erbringenden Einsparungen zum Haushaltsausgleich. Dies geschieht über die Anhebung des Kostenbeitrags für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt sowie eine angemessene Anhebung der sozial gestaffelten Kostendämpfungspauschale.

c) Änderung des Privatschulgesetzes

Entsprechend dem politischen Ziel einer Verbesserung der Förderung der Schulen in freier Trägerschaft sollen die Zuschüsse an die Ersatzschulen erhöht werden.

II. Zielsetzung

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung dienen der Realisierung von Deckungsbeiträgen zum Ausgleich des Haushalts im Jahr 2012. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden zugleich die mit den kommunalen Landesverbänden am 24. Oktober 2011 getroffenen Vereinbarungen umgesetzt.

Da es beabsichtigt ist, in den nächsten Haushaltsjahren bei der Förderung der Schulen in freier Trägerschaft einen Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent der Kosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule gemäß dem Bruttokostenmodell zu erreichen, soll durch die Änderung des Privatschulgesetzes eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf 71,5% erreicht werden, sofern dieser nicht bereits erreicht oder überschritten ist.

Wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung können Freiwilligkeitsleistungen nicht mehr im bisherigen Umfang gewährt werden. Die Bezuschussung der Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums soll daher ab Beginn des Schuljahrs 2012/13 eingestellt werden. Ein großer Teil der Ausbildungsgänge dieser Schulen wird in zweijähriger Form geführt. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sollen für die im Schuljahr 2011/12 bezuschussten Schüler bis längstens 31. Juli 2013 weiterhin Zuschüsse gewährt werden.

III. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Verbände, Gewerkschaften, Einrichtungen geäußert:

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Baden-Württemberg
- Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V.
- Evangelische Landeskirche in Baden und Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Deutscher Richterbund – Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.

- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e. V.

Die Stellungnahmen sind dem Gesetzentwurf beigelegt.

A) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gemeindetag und Städtetag stimmen der kommunalen Beteiligung an den Sanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Hebungskatastrophe in Stufen mit der Maßgabe zu, dass die Kostenteilung auf das bis jetzt erkennbare Maß des Schadensumfangs in Höhe von 60 Millionen Euro begrenzt ist.

Die Schadenssumme ist derzeit nicht bekannt. Sofern der Schadensumfang den Betrag von 60 Millionen Euro übersteigen sollte, wird die Landesregierung das weitere Vorgehen mit den kommunalen Landesverbänden erörtern.

Gemeindetag und Landkreistag lehnen eine Erhöhung des Kommunalen Investitionsfonds zur Verbesserung der Krankenhausfinanzierung ab und erwarten, dass die Aufstockung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung aus originären Landesmitteln erfolgt.

Die Landesregierung hält die vorgeschlagene Erhöhung des Kommunalen Investitionsfonds und die Verwendung für die Verbesserung der Krankenhausfinanzierung für sachgerecht, weil dieser Fonds das zentrale Förderinstrument für kommunale Infrastrukturinvestitionen darstellt.

Der Landkreistag fordert eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Lebensmittelkontrolle und den Veterinärbereich sowie für die Straßenunterhaltung.

Der finanzielle Ausgleich an die Stadt- und Landkreise für die Lebensmittelkontrolle wurde in 2009 um 1,1 Mio. Euro, in 2010 um 2,2 Mio. Euro und in 2012 um 3,3 Mio. Euro erhöht. Außerdem sind im Entwurf des Haushaltsplans 2012 zusätzliche Stellen für Amtstierärzte und Mittel für den Verbraucherschutz vorgesehen. Eine darüber hinaus gehende Mittelausstattung ist im Blick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung nicht vertretbar.

Die vom Landkreistag geforderte Mittelerhöhung für die Straßenunterhaltung ist nicht Gegenstand des finanziellen Ausgleichs nach dem Finanzausgleichsgesetz. Dieser finanzielle Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

B) Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung

Der DGB bemängelt, dass sich durch die Maßnahmen im Beihilfebereich in Kombination mit der beabsichtigten Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung Reallohnverluste im Hinblick auf die zu erwartende Inflationsrate vergrößerten und lehnt die beabsichtigten Maßnahmen im Bereich der Beihilfe ab. Hinsichtlich der Sparmaßnahmen zieht er einen Verstoß gegen die Alimentationspflicht in Betracht. Die Kostendämpfungspauschale an sich sei infolge fehlender Ausgleichsmöglichkeiten für soziale Härten sozial unausgewogen. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf müssen aufgrund der Gleichbehandlung in der entsprechenden Besoldungsgruppe einen prozentual höheren Anteil ihres Einkommens zur Kostendämpfung leisten. Ähnlich seien Teilzeitbeschäftigte benachteiligt, da sich die Kostendämpfungspauschale nicht am realen Einkommen orientiere. Im Vergleich erweise sich ein Konzept der Bürgerversicherung sozial ausgewogener und solidarischer.

Der BBW lehnt die im Rahmen der Beihilfeverordnung vorgesehenen Einsparmaßnahmen ab. Durch die nicht nach Besoldungsgruppen differenzierte Er-

höhung des Eigenbetrags für Wahlleistungen von 13 Euro monatlich auf 22 Euro monatlich dürfe es bei den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 auf keinen Fall zu einer Anhebung der Kostendämpfungspauschale kommen. Darüber hinaus lehnt er ab, dass der erhöhte Wahlleistungsbetrag ab dem Monat zu leisten ist, in dem das Haushaltsbegleitgesetz 2012 verkündet wird und trägt vor, ein Inkrafttreten ab dem Monat nach Verkündung würde auch im Hinblick auf eine rückwirkende Widerrufsmöglichkeit in den ersten drei Monaten für mehr Rechtssicherheit und eine bessere Praktikabilität sorgen.

Der Deutsche Richterbund spricht sich gegen die beabsichtigten Maßnahmen aus und hält die Steigerung des Kostenbeitrags für Wahlleistungen in Höhe von 9 Euro pro Monat für nicht nachvollziehbar und nicht mit überprüfbaren Zahlen belegt. Für nicht nachvollziehbar hält er auch, dass die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale um 25 % nicht der relativen Steigerung der Erhöhung des Betrags für Wahlleistungen entspricht.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, lehnt die Erhöhungen der Kostendämpfungspauschale und des Kostenbeitrags für Wahlleistungen ab. Insbesondere die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale wirke sich bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die während ihres aktiven Dienstes keinen Anspruch auf eigene Beihilfeleistungen haben, einseitig zu Lasten jener Beamtinnen und Beamten mit Familien aus.

Die Forderungen sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Die Landesregierung muss im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes und für zukünftige Generationen die finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die weitere Verschuldung des Landes zu bremsen und zukünftigen Generationen die finanziellen Rahmenbedingungen nachhaltig zu sichern. Zur Erreichung des Ziels einer sozialen und nachhaltigen Politik haben alle einen Beitrag zu leisten – auch Beamtinnen und Beamte.

Das Beihilferecht ist nach seiner Konzeption, die dem verfassungsverbürgten Fürsorgeprinzip genügt, nur eine Ergänzung der mit eigenen Mitteln zu betreibenden Eigenvorsorge. Es steht außerhalb der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten Beihilfe zu Wahlleistungen zu gewähren. Der erhöhte Eigenbeitrag geht nicht über die Ausgaben des Landes für Wahlleistungen je Beihilfeberechtigten hinaus. Die durch den Gesetzentwurf avisierten Einschnitte sind daher moderat und sozial verträglich ausgestaltet.

Die Kostendämpfungspauschale verhindert gerade durch ihren pauschalen Charakter ansonsten erforderliche Einzelregelungen (z. B. Kostenbeitrag pro Beleg; Zusatzzahlungen). Darüber hinaus berücksichtigt die Beihilfeverordnung Härtefälle, indem gegebenenfalls Beihilfe auch abweichend von den grundsätzlich geforderten Voraussetzungen gewährt werden kann. Sie sichert hierdurch soziale Belange.

Dass von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit die Kostendämpfungspauschale in gleicher Höhe erhoben wird, ist Ausdruck verwaltungsökonomischer Belange, die infolge des zeitlich befristeten Lebensabschnitts gerechtfertigt sind.

Auch Teilzeitbeschäftigte unterliegen einer nicht ermäßigten Kostendämpfungspauschale. Die krankheitsbedingten Kosten für das Land verringern sich bei einer teilzeitigen Beschäftigung nicht. Die Teilzeitbeschäftigung hat keine Auswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Beihilfe. Wird eine Stelle von zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt, so verdoppeln sich die Beihilfeausgaben des Landes statistisch sogar. Beiträge zur Einsparung sind von Teilzeitbeschäftigten daher in gleicher Höhe wie von Vollzeitbeschäftigten zu leisten.

Dass sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nicht strikt an der Einkommenshöhe orientiert, ist durch die Unterschiedlichkeit der sozialen Krankenversicherungs- und Beihilfesysteme bedingt.

Die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale um 25 % entspricht den Steigerungen der Beihilfeausgaben seit der Neuregelung der Kostendämpfungspauschale im Jahr 2004 (ca. 842,4 Mio. Euro) bis zum Jahr 2009 (ca. 1.042,9 Mio. Euro).

Der erhöhte Eigenbeitrag für die Aufwendungen von Wahlleistungen soll die Kosten der Beihilfen zu Wahlleistungen decken. Der in diesem Bereich starke Anstieg von Beihilfen erfordert eine entsprechende Anpassung des Eigenbetrags. Die konkrete Höhe von 22 Euro ergibt sich durch Division der insgesamt angefallenen Ausgaben zur Beihilfe für Wahlleistungen durch die Anzahl der Beihilfeberechtigten, die sich diesbezüglich anspruchsberechtigt erklärt haben (ca. 66,3 Mio. Euro geteilt durch 246.000 Berechtigte/12 Monate = 22,46 Euro/Monat). Die Entstehung der Kosten für Wahlleistungen ist unabhängig von der Besoldungsgruppe des Behandelten, sodass die Steigerung dieser Kosten alle Besoldungsgruppen in gleicher Weise trifft, weshalb sie verursachungsgerecht durch eine einheitliche Erhöhung um 9 Euro für alle Besoldungsgruppen nachgezeichnet wird. Darüber hinaus ist bereits die Kostendämpfungspauschale doppelt sozial gestaffelt. Sie ist einerseits vom Einkommen, d. h. der Besoldungsgruppe abhängig, andererseits berücksichtigt sie persönliche (familiäre) Situationen, indem Kinder und berücksichtigungsfähige Ehegatten keine eigenständige Kostendämpfungspauschale tragen müssen und die Pauschale für Versorgungsempfänger geringer ist als für aktive Beamte.

Die Erhöhungen der Kostendämpfungspauschale und des Eigenbetrags für die Aufwendungen von Wahlleistungen sind bei Polizeibeamtinnen und -beamten auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass diese Beamtinnen und Beamten selbst Anspruch auf Freie Heilfürsorge haben, hierdurch die private Krankenversicherungspflicht mit entsprechender Kostenlast entfällt. Im übrigen nehmen die berücksichtigungsfähigen Angehörigen – wie jeder beihilfeberechtigte Beamte – als Faktor am Anstieg der Beihilfekosten teil, rechtfertigen daher eine entsprechende Anpassung der Eigenbeteiligung.

Die vorgesehene Regelung beachtet das Gebot der Rechtssicherheit im erforderlichen Maße. Der Gesetzentwurf ermöglicht dem Beihilfeberechtigten, innerhalb von drei Monaten ab Gesetzesverkündung rückwirkend seine Erklärung, Beihilfe zu Aufwendungen für Wahlleistungen gegen einen Eigenbetrag in Anspruch nehmen zu wollen, zu widerrufen. Er gewährleistet hierdurch, dass dem Berechtigten eine angemessene Überlegensfrist für seine Entscheidung verbleibt und er diese dennoch rückwirkend umgesetzt wissen darf. Der Entwurf dient der Realisierung von Deckungsbeiträgen zum Ausgleich des Haushalts 2012, weshalb eine zeitliche Verschiebung ohne zwingenden Rechtsgrund nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, zeitnah nach Verkündung des Gesetzes, alle Beamten über die Regelung, inklusive der rückwirkenden Widerrufsmöglichkeit zu informieren.

C) Änderung des Privatschulgesetzes

Die Vertreter bzw. Verbände der Privatschulen und des DGB vertreten im Wesentlichen folgende Position:

Die Privatschulen sprechen sich gegen die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einstellung der Förderung von Ergänzungsschulen (§ 17 PSchG) aus. Außerdem wird ein Bestandsschutz für die Bildungsgänge gefordert, die mehrjährig sind und über den 1. August 2012 hinaus dauern.

Die Zuschussanhebung für die Ersatzschulen sei unzureichend; die Koalitionsvereinbarung sehe eine stufenweise Anhebung auf 80 % vor. Außerdem erreiche sie den im Gesetzentwurf genannten Kostendeckungsgrad von 71,5 % nicht, weil die Berechnung veraltet sei. Darüber hinaus seien beim genannten Vergleich der Kosten öffentlicher Schulen mit den Zuschüssen an die Ersatzschulen nicht die tatsächlich gezahlten Beträge genannt worden.

Die Anpassung in § 18 hinsichtlich der Sonderzahlungen sei nicht redaktionell, weil etwaige künftige Sonderzahlungen nicht mehr von der Bezuschussung erfasst seien, ohne dass eine Gesetzesänderung vorgenommen wird.

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg fordert, in § 17 Absatz 3 Nummer 3 PSchG den Satzteil „... deren Träger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen ...“ zu streichen, da die Pflegeberufe zusammengeführt würden und die Finanzierung des schulischen Teils der Ausbildung über den Landeshaushalt erfolgen solle.

Bei der Förderung von Ergänzungsschulen handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landes. Wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung können Freiwilligkeitsleistungen nicht mehr im bisherigen Umfang gewährt werden.

Es wird vom Kultusministerium berücksichtigt, dass die meisten Ausbildungsgänge dieser Schulen in zweijähriger Form angeboten werden. Deshalb sollen ab 1. August 2012 neu eingeschulte Schüler nicht mehr bezuschusst werden, während für die im Schuljahr 2011/12 bezuschussten Schüler Vertrauensschutz bis längstens 31. Juli 2013 gewährt wird; dies ist in der Gesetzesbegründung ergänzt. Der im Gesetzentwurf genannte Betrag der Zuschüsse ist im Übrigen zutreffend.

Im Rahmen der finanziellen Spielräume stehen für die Zuschussanhebung nicht mehr als 7,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Haushaltslage lässt es nicht zu, im nächsten Haushalt eine Anhebung auf einen Kostendeckungsgrad von 80 % vorzunehmen.

Das Kultusministerium hat dem Landtag nach einer entsprechenden Zusage des damaligen Kultusministers im Finanzausschuss mit Schreiben vom 10. November 2010 zusätzlich zu der gesetzlich alle drei Jahre vorzulegenden Berechnung eine Berechnung der Kosten der öffentlichen Schulen nach dem Bruttokostenmodell übermittelt. Ausgehend von den errechneten Kostendeckungsgraden (Zuschuss im Vergleich zu den Kosten öffentlicher Schulen auf der Zahlenbasis 2009) wurde dabei auch die Erhöhung der Privatschulzuschüsse aus der Gesetzesnovelle vom 29. Juli 2010 berücksichtigt, weil dies Grundlage für etwaige strukturelle Änderungen ist.

Nach § 18 a PSchG ist im Jahr 2012 eine neue Vergleichsberechnung nach dem Bruttokostenmodell vorzunehmen.

Die Landesregierung plant nicht, die früheren Sonderzahlungen („jährliche Sonderzuwendung“, „Weihnachtsgeld“) wieder aus der monatlichen Besoldung auszugliedern. Sollte der Landtag als Gesetzgeber solche jährlichen Zahlungen künftig gleichwohl als Bestandteil der Besoldung wieder einführen, ist zu prüfen, wie sich dies auf die Bezuschussung der Ersatzschulen auswirkt.

§ 17 Absatz 3 PSchG ist auf Schulen für Pflegeberufe nicht anwendbar, da diese als Ersatzschulen gelten, obwohl Krankenpflegesschulen derzeit nicht der Privatschulförderung unterliegen, sondern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert werden. Im Übrigen gibt es im Bereich des Sozialministeriums Ergänzungsschulen im Bereich der Ergotherapie, Podologie und für Masseure und medizinische Bademeister, die nur gefördert werden, wenn sie keinem Krankenhaus angeschlossen sind. Die Regelung des § 17 Absatz 3 Nummer 3 muss deshalb bestehen bleiben. Vor allem ist aber noch nicht absehbar, wann und in welcher Form die Zusammenführung der Pflegeberufe und die entsprechenden Finanzierungsregelungen in Kraft treten. Eine Änderung des Privatschulgesetzes ist daher noch nicht angezeigt.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung in Buchstabe a) wird die Kürzung der Finanzausgleichsmasse umgesetzt.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 führt bei den Kommunen zu Steuermindereinnahmen. Der Bund gleicht diese Steuermindereinnahmen durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus in der Erwartung, dass die Länder den auf die Kommunen entfallenden Anteil im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs weiter leiten. Die Auswirkungen auf die baden-württembergischen Kommunen stellen sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014
	Mio. Euro		
Weiter zu leitende Umsatzsteuereinnahmen	15,3	10,4	10,8
davon erhalten die Kommunen über den Steuerverbund bereits	4,0	2,4	2,5
Noch an die Kommunen weiter zu leitende Umsatzsteuereinnahmen	11,3	8,0	8,3

Die an die Kommunen noch weiter zu leitenden Umsatzsteuereinnahmen werden bei der Festsetzung des Abzugsbetrags nach Satz 1 berücksichtigt. Der auf das Jahr 2014 entfallende Betrag wird bei der Regelung des Jahres 2014 angerechnet.

Mit der Regelung in Buchstabe b) wird bestimmt, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Finanzausgleichumlage (vgl. Nummer 2) der Finanzausgleichsmasse zufließen.

Zu Nummer 2:

Die bereits für die Jahre bis 2011 geltenden Umlagesätze für die Erhebung der Finanzausgleichumlage werden weiter geführt. Damit können die Schlüsselzuweisungen geschont und die finanzstarken Kommunen direkt an der Kürzung des Finanzausgleichs beteiligt werden.

Zu Nummer 3:

Die Regelung in Buchstabe a) ist Folge der Streichung des Eingliederungshilfelausgleichs (vgl. Nummer 13).

Der Expertenkreis Amok und der Sonderausschuss des Landtags „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ haben ein Kommunikationssystem für Meldungen an Schulen im Krisenfall empfohlen. Im Februar 2011 hat der Landtag einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Das Land trägt zunächst die Betriebskosten des Benachrichtigungs- und Informationssystems an den Anbieter. Auf die kommunalen Schulträger entfallen jährlich voraussichtlich 0,25 Millionen Euro. Mit der durch Buchstabe b) angefügten Nummer 11 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die auf die kommunalen Schulträger entfallenden Betriebskosten der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen werden können. Die Beschaffung der Erstgeräte (Pager) zur

Nachrichtenübermittlung für die Schulen erfolgt im Wege einer Freiwilligkeitsleistung durch das Land, ebenso wie die Anschaffung von Ersatzgeräten für einen bestimmten Zeitraum.

Zur Bewältigung der Hebungskatastrophe in der Stadt Staufen hat das Land den Betroffenen finanzielle Unterstützung zugesagt. Mit der durch Buchstabe b) angefügten Nummer 12 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Hälfte der Landeshilfe der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen wird.

Zu Nummer 4:

Die durch die Zusammenführung des Eingliederungshilfelastenausgleichs und des Soziallastenausgleichs in der Finanzausgleichsmasse A frei werdenden Mittel werden in Höhe von 5,6 Millionen Euro der Schlüsselmasse der Stadtkreise und in Höhe von 25,5 Millionen Euro der Masse der Landkreise zugeführt. Dies erfordert eine Neufestsetzung der Anteile an der restlichen Finanzausgleichsmasse A.

Zu Nummer 5:

Diese Regelung sieht eine Erhöhung des Kommunalen Investitionsfonds zulasten der Kommunalen Investitionspauschale um 45 Millionen Euro auf 830 Millionen Euro vor. Die Aufstockung soll zur Verbesserung der Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden.

Zu Nummer 6:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 7:

Mit dem Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer wird der Steuersatz von 3,5 auf 5 Prozentpunkte erhöht. Das Mehraufkommen soll zur Finanzierung des Pakts mit den Kommunen für Familien mit Kindern verwendet werden. Mit der Bestimmung wird der Anteil der Stadt- und Landkreise so festgesetzt, dass die bisherige Aufteilung wertmäßig beibehalten wird.

Zu Nummer 8:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 9:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 10:

Entsprechend dem zwischen der bisherigen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Pakt zur Stärkung der Chancengerechtigkeit ist eine Erhöhung der Mittel für die Schülerbeförderungskostenerstattung um jährlich 20 Millionen Euro auf 190 Millionen Euro vorgesehen. Damit wird der Kostenentwicklung Rechnung getragen.

Zu Nummer 11:

Mit der Regelung wird die bis zum Jahr 2011 geltende Massenfestsetzung fortgeführt.

Zu Nummer 12:

Durch den Verzicht auf den Eingliederungshilfenettoausschlag (§ 21 a) werden die Eingliederungshilfenettoausschläge, soweit sie nicht Bemessungsgrundlage für den Ausgleich nach § 22 Finanzausgleichsgesetz sind, in den Soziallastenausgleich einbezogen. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 13:

Zum Ausgleich der den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden besonderen Belastungen wurde im Jahr 2005 neben dem Ausgleich nach § 22 Finanzausgleichsgesetz ein Eingliederungshilfenettoausschlag eingeführt. Gleichzeitig sollten die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung und der Ausgleichsregelungen überprüft und erforderlichenfalls das Finanzausgleichsrecht den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Die Überprüfung zeigte, dass sich die Eingliederungshilfenettoausschläge deutlich günstiger entwickelt haben, als ursprünglich prognostiziert. Die Nettoausgaben stiegen im Zeitraum 2003 bis 2010 bei den Landkreisen lediglich um durchschnittlich jährlich rd. 3 % und bei den Stadtkreisen um durchschnittlich jährlich 1 %.

Zur Vereinfachung des kommunalen Finanzausgleichs sieht die Regelung vor, auf den Eingliederungshilfenettoausschlag zu verzichten und die Eingliederungshilfenettoausschläge bei der Bemessung des Soziallastenausgleichs zu berücksichtigen.

Zu Nummer 14:

Die Überprüfung der Entwicklung der Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe hat gezeigt, dass die Eingliederungshilfenettoausschläge in den Jahren 2005 bis 2010 in einzelnen Kreisen unter dem Wert des Jahres 2003 lagen. Damit liegen die im sogenannten Status-Quo-Ausgleich (§ 22 Finanzausgleichsgesetz) berücksichtigten Bemessungsgrundlagen teilweise über den tatsächlichen Nettoausgaben. Die Regelung in Nummer 14 sieht deshalb vor, dass dem Status-Quo-Ausgleich künftig der Durchschnitt der Ausgaben in den Jahren 2003 und 2008 zugrunde zu legen ist, soweit er geringer ist als der Wert des Jahres 2003. Dies führt zu finanziellen Umschichtungen zugunsten der Landkreise und zulasten der Stadtkreise in Höhe von rd. 8 Millionen Euro.

Zu Nummer 15:

Die Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer wurde auf den Bund übertragen. Die Länder erhalten zum Ausgleich Zuweisungen des Bundes. Die Regelungen in den Buchstaben a) und c) tragen dem Rechnung.

Mit der Regelung in Buchstabe b) wird die bis zum Jahr 2011 geltende Regelung zur Ermittlung und Verteilung der Verbundmasse fortgeführt.

Buchstabe d) sieht eine Vorwegentnahme für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 20 Millionen Euro vor.

Zu Nummer 16:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 17:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 18:

Mit der Bestimmung wird die Bezeichnung der Auszubildenden an den im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes neu gefassten § 16 Absatz 5 Landesbeamten-gesetz redaktionell angepasst.

Zu Nummer 19:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 20:

Entsprechend dem Pakt mit den kommunalen Landesverbänden für Familien mit Kindern sieht die Bestimmung eine Erhöhung der Zuweisungen des Landes um 315 Millionen Euro im Jahr 2012 und 325 Millionen Euro im Jahr 2013 vor.

Zu Nummer 21:

Die Bestimmung ist Folge des Wegfalls des Eingliederungshilfelastenausgleichs.

Zu Nummer 22:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 23:

Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Stadt- und Landkreise an Rückerstattungen für die bis zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer mit dem gleichen Anteil beteiligt werden, zu dem ihnen die Grunderwerbsteuereinnahmen überlassen wurden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamten-gesetzes):

Mit der Änderung des Landesbeamten-gesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Anhebung des Kostenbeitrags für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt im Rahmen der Beihilfeverordnung geschaffen; vgl. Artikel 3.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz) gebietet nicht, Beamten Beihilfe zu Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt zu zahlen. Zur teilweisen Deckung des Beihilfeaufwands für derartigen Leistungen wird daher seit 2004 ein Kostenbeitrag von 13 Euro monatlich (156 Euro jährlich) von den Beihilfeberechtigten erhoben, die weiterhin einen Beihilfeanspruch bei Wahlleistungsausgaben haben wollen. Voraussetzung ist die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Angesichts der Haushaltssituation und der seit 2004 stark angestiegenen Beihilfen zu Ausgaben für Wahlleistungen, kann die Beihilfefähigkeit für derartige Aufwendungen nur bei Erhebung eines kostendeckenden Beitrags aufrechterhalten werden. Dies macht die Erhöhung des Eigenbeitrags von 13 Euro monatlich (156 Euro jährlich) auf 22 Euro monatlich (264 Euro jährlich) notwendig. Die Anhebung ist dennoch familienfreundlich, weil der Kostenbeitrag je Beihilfeberechtigtem zu entrichten ist. Das bedeutet, dass berücksichtigungsfähige Angehörige wie Ehemann oder Ehefrau und auch alle Kinder ohne zusätzlichen Beitrag einbezogen sind. Die Umsetzung verursacht allerdings Verwaltungsaufwand beim Landesamt für Besoldung und Versorgung, weil den Betroffenen rechtzeitig die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Ihre frühere Entscheidung zugunsten der Beihilfefähigkeit der Ausgaben für Wahlleistungen zu ändern.

Zu Nummer 2:

Den Beihilfeberechtigten wird neben anderen Eigenbehalten die Beihilfe kalenderjahrbezogen um eine seit dem Jahr 2004 unveränderte, sozial nach Besoldungsgruppen gestaffelte Kostendämpfungspauschale gekürzt. Nachdem die Beihilfeausgaben seitdem um rund 25 Prozent angestiegen sind, ist eine vergleichbare Anhebung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung notwendig und vertretbar. Aus Gründen der Transparenz und Verwaltungsökonomie wurden die Beträge auf volle Eurobeträge gerundet. Die Anhebung ist dennoch familienfreundlich, weil die Kostendämpfungspauschale einmal im Jahr je Beihilfeberechtigtem zu entrichten ist. Das bedeutet, dass berücksichtigungsfähige Angehörige wie Ehemann oder Ehefrau und auch alle Kinder ohne zusätzlichen Beitrag einbezogen sind. Die Maßnahme verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Beihilfe festsetzenden Stelle. Dies liegt darin begründet, dass bereits abgeschlossene Erstattungsverfahren für Aufwendungen im Jahr 2012 nicht wieder aufgegriffen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Privatschulgesetzes):

In § 18 Absatz 2 werden die Zuschussätze für die Ersatzschulen, die einen schülerbezogenen Zuschuss („Kopfsatz“) erhalten, entsprechend dem zur Verfügung stehenden Volumen von ca. 7,5 Millionen Euro angepasst.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das Dienstrechtsreformgesetz; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2 und 3:

Um rechtliche Probleme infolge des rückwirkenden Inkrafttretens dieses Gesetzes zu vermeiden sowie unter dem Aspekt einer verwaltungspraktikablen Umsetzung der Änderungen durch die Beihilfestellen (Massenverfahren) bedarf es der getroffenen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 2:

Zusätzlich zu der bestehen bleibenden Widerrufsmöglichkeit des § 6 a Absatz 2 Satz 5 Beihilfeverordnung wird in den ersten drei Monaten nach Gesetzesverkündung ein rückwirkender Widerruf ermöglicht.

Zu Absatz 3:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie werden abgeschlossene Erstattungsverfahren nicht wieder aufgegriffen. Werden in diesen Fällen keine weiteren Aufwendungen geltend gemacht, die im Kalenderjahr 2012 in Rechnung gestellt wurden, so bleibt es im Jahr 2012 bei der Kostendämpfungspauschale nach altem Recht.

Zu Absatz 4:

Der Wegfall der Zuschüsse an die Ergänzungsschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums soll zu Beginn des kommenden Schuljahrs in Kraft treten.

Anlage

GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/22572-38

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Königstraße 2
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/22921-20

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Nachrichtlich:
Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Stuttgart, 6. Dezember 2011

**Haushaltsbegleitgesetz 2012 – Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 16.11.2011 AZ. 2-0422.0-(12)/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beruht auf dem Ergebnis der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 24.10.2011 und dem am 1.12.2011 mit dem Land abgeschlossenen Pakt für Familien mit Kindern.

Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) - § 2 Nr. 11 FAG neu:

Nach dem Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 18.11.2011 belaufen sich die Kosten der Funkrufdienste auf jährlich 0,28 Mio. Euro. Der vom Land mit dem Auftragnehmer abzuschließende Vertrag sieht eine Bindung auf 6 Jahre vor. Gemeindetag und Städtetag stimmen der Aufnahme der Nr. 11 in § 2 FAG für die Laufzeit des Vertrags von 6 Jahren zu.

- 2 -

Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) - § 2 Nr. 12 FAG neu:

Gemeindetag und Städtetag stimmen der Aufnahme der Nr. 12 in § 2 FAG mit der Maßgabe zu, dass die Kostenteilung zwischen Land und Kommunen auf das bis jetzt erkennbare Maß des Schadensumfangs in Höhe von 60 Mio. Euro begrenzt ist.

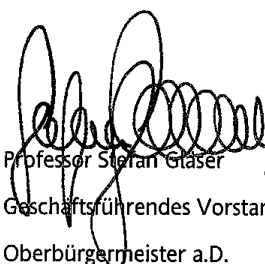
Zu Art. 1 Nr. 5:

Gemeindetag und Städtetag stimmen dieser Änderung nicht zu, denn die zur Verbesserung der Krankenhausfinanzierung beabsichtigte Aufstockung des Kommunalen Investitionsfonds geht zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale. Sie verweisen auf die bei der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 24.10.2011 vorgetragenen Argumente und erwarten, dass die Aufstockung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung aus originären Landesmitteln erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

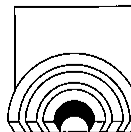


Roger Kehle
Präsident



Professor Stefan Glaser
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Oberbürgermeister a.D.

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Mo

-2

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Neues Schloß / Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft Baden-Württemberg
Eing.: - 5. Dez. 2011
2-0422.6/28
AZ:

Herr Klee

Telefon: 0711 / 224 62-15
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: klee@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 2. Dezember 2011
Az: 970.00 KI/F6

2

AL

Haushaltsbegleitgesetz 2012 - Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 16. November 2011, Az.: 2-0422.0-(12)1
Anlagen

VA:iL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sei

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012 und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Die darin vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich entsprechen dem Ergebnis der umfangreichen Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission. Deshalb sind wir mit dem Gesetzentwurf bis auf folgende Positionen einverstanden:

1. In unserem (nochmals beigefügten) gemeinsamen Schreiben mit dem Städtetag vom 14. September 2011 haben wir den notwendigen Personalbedarf an Amtstierärzten, Veterinärhygienekontrolleuren und Lebensmittelkontrolleuren ausführlich dargestellt. Unsere Position haben wir auch in der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 24. Oktober 2011 eingebracht und erläutert. Wir bitten Sie, diese berechtigten Forderungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 umzusetzen.
2. Außerdem haben wir uns bereits mit Schreiben vom 1. August 2011 an Herrn Finanzminister Dr. Schmid mit der Bitte gewandt, diese für die Landkreise wichtige Thematik in der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 27. Juli 2011 zu behandeln. Aufgrund der Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission haben wir uns nochmals mit unserem Schreiben vom 21. September 2011 an Herrn Finanzminister Dr. Schmid gewandt. In der folgenden weiteren Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 24. Oktober 2011 haben



Panoramastr. 37 · 70174 Stuttgart

2-0422.6/28/2

MO/AL/SEI

- 2 -

reistag-bw.de · www.landkreistag-bw.de

- 2 -

wir vereinbart, dass unser Präsident mit Herrn Finanzminister Dr. Schmid und Herrn Verkehrsminister Hermann diesen Punkt in einem gemeinsamen Gespräch erörtern wird. Die genannten Schreiben fügen wir der Einfachheit halber nochmals bei. Durch das von Ihnen übersandte Haushaltsbegleitgesetz 2012 werden unsere berechtigten Forderungen noch nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Präsident

Herrn Finanzminister
 Dr. Nils Schmid MdL
 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
 Baden-Württemberg
 Postfach 10 14 53
 70013 Stuttgart

Stuttgart, den 01. August 2011
 Az: 653.10

Sehr geehrter Herr Finanzminister,

Lieber Herr Dr. Schmid

ich möchte mich zunächst für die konstruktiven Beratungen in der letzten gemeinsamen Finanzkommission am 27. Juli 2011 bedanken. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ haben wir die zwischenzeitlich aufgelaufenen Defizite der Landkreise bei den Unterhaltungsmitteln für Bundes- und Landesstraßen angesprochen. Sie haben uns gebeten, Ihnen hierzu nähere Informationen zukommen zu lassen, was ich mit diesem Schreiben gerne tue.

Nach der Verwaltungsstruktureform 2005 sind die Landratsämter für den betrieblichen Unterhalt und für die Instandhaltung von Fahrbahnen und Bauwerken zuständig. Großflächige Instandsetzungsarbeiten (z.B. neue Fahrbahndecke) obliegen als Erhaltungsmaßnahmen den Regierungspräsidenten. Die für die Unterhaltung der Landesstraßen vom Land bereitgestellten Mittel werden bisher anhand eines jährlich fortgeschriebenen Verteilungsschlüssels auf der Grundlage der Ist-Ausgaben der zurückliegenden drei Jahre auf die Land- und Stadtkreise verteilt. Diese Beträge beinhalten bereits eine Effizienzrendite von ursprünglich 20 %. Das Einverständnis der Landkreise zur Einsparung von 20 % bezog sich stets auf die Verwaltungsausgaben ohne diese Leistungsausgaben. Der Landkreistag hat sich bereits mehrfach gegen diese Mittelkürzung ausgesprochen. Die Ausgaben der Straßenunterhaltung sind von äußeren Einflüssen abhängig, die nicht oder kaum steuerbar sind. Der Aufwand für die Straßenunterhaltung wurde nicht pauschal abgegolten. Die Straßenbaulast verbleibt beim Bund bzw. beim Land. In dem den Zuweisungen nach § 11 Abs.5 FAG zugrundeliegenden Abgeltungsbetrag sind die nicht pauschalierten Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen nicht enthalten. In der Gesetzesbegründung zum VRG heißt es: „Diese Kosten werden gesondert erstattet“ (LT Drs. 13/3201, S. 275). Demnach besteht für die Kreise ein Rechtsanspruch auf Erstattung des Abmangels.

Nach Auffassung des Landes sollen Bedarfsschwankungen von den Land- und Stadtkreisen über einzelne Leistungsbereiche und über mehrere Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Bereits in einer Stellungnahme des (damals zuständigen) Innenministeriums vom 8. Oktober 2009 auf einen Antrag der Abgeordneten Hans Martin Haller u.a. SPD (LT.Drs. 14/5220) ist dazu Folgendes ausgeführt:

„Die Stadt- und Landkreise passen ihre Aufgabenerfüllung soweit wie möglich den finanziellen Rahmenbedingungen an. Über die zurückliegenden Jahre seit der Verwaltungsstruktureform hat sich gezeigt, dass jährliche Schwankungen, die beispielsweise aus hohen Winterdienstkosten resultieren, zumindest durch Überschüsse der Vor- oder Folgejahre gedeckt werden können. Diese

- 2 -

flexible Handhabung der Haushalts- und Betriebssteuerung betrifft nahezu alle Kreise. Die kommunalen Haushaltssatzungen der Kreise lassen in der Regel keine Verwendung von Eigenmitteln für die Unterhaltung der Landesstraßen zu. Die Ausrichtung auf den gedeckelten Haushaltsrahmen macht im Einzelfall die Anpassung bei einzelnen Leistungsbereichen erforderlich. Die Belange der Verkehrssicherheit sind hierbei in jedem Fall zu gewährleisten.“

Aus dieser Formulierung geht auch hervor, dass das Land davon ausgeht, dass die Kreise in Baden-Württemberg grundsätzlich keine eigenen Mittel für die Unterhaltung der Landesstraßen aufbringen.

Allerdings hat eine durchgeführte Umfrage bei den Landkreisen folgendes ergeben:

1. Im Bereich der Bundesstraßen haben insgesamt 26 Landkreise Beträge mit einer Gesamtsumme von rund 9,7 Mio. Euro vorfinanziert.
2. Im Bereich der Landesstraßen geben 30 Landkreise an, dass sie mit einer Gesamtsumme von 21,9 Mio. Euro in Vorlage getreten sind.

Aus diesem Betrachtungszeitraum 2005 – 2010 wird damit deutlich, dass die vom Land bereitgestellten Unterhaltungsmittel bei weitem nicht auskömmlich sind. Vor dem Hintergrund des schlechten Zustands von immerhin knapp der Hälfte der Landesstraßen und dem aufgelaufenen Defizit im Unterhaltungsbereich der Landesstraßen sollten die Unterhaltungsmittel von Landesstraßen (wie auch die der Bundesstraßen) deutlich angehoben werden. Die seinerzeit einseitige Kürzung der Unterhaltungsmittel durch die alte Landesregierung ist keineswegs mehr zu rechtfertigen. So betragen z.B. die Mittel für die Unterhaltung der Landesstraßen 2005 64,2 Mio. Euro. Im Jahr 2011 sind dagegen lediglich 58,8 Mio. Euro vorgesehen. Diese entspricht einer Reduzierung von 5,4 Mio. Euro bzw. 8,4 %!

Die von Bund und Land zur Verfügung gestellten Unterhaltungsmittel sind auch aus folgenden Gründen nicht auskömmlich:

- Bei der Verteilung der Mittel werden z.B. anfallende Kosten für neue Tunnel als sogenannte Fixkosten berücksichtigt mit der Folge, dass der variable Anteil an der Verteilungsmasse quantitativ sinkt. Gerade die Inbetriebnahme neuer Tunnel und auch Lichtsignalanlagen verursacht hohe jährliche Betriebskosten.
- Seit der Verwaltungsreform 2005 sind Steigerungen bei den Personalkosten und bei den Sachkosten zu verzeichnen, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Gerade die überproportional gestiegenen Treibstoffkosten und die Mehrwertsteuererhöhung führen zu weiteren negativen Salden.
- In den letzten Jahren sind vermehrt großflächige Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Beachtung des Naturschutzes zu pflegen.
- Gerade der Winter des Jahres 2010 hat zu weit überproportionalen Winterdienstkosten geführt.
- Da am Winterdienst kaum gespart werden kann, müssen Einsparungen bei anderen Leistungsgruppen vorgenommen werden, was auf Dauer zu einer weiteren Verschlechterung des Straßenzustandes führt.

Die Landkreise haben uns mitgeteilt, dass insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen wurden, um Defizite bei der Unterhaltung an Bundes- und Landesstraßen zu vermeiden bzw. zu vermindern:

- In den Kreisen wurden bis zu einem vertretbaren Maß Personaleinsparungen insbesondere durch eine verzögerte Besetzung von Stellen oder Stellenstreichungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung und Verkehrssicherheit sind weitere Personaleinsparungen nicht mehr möglich. Beispielsweise fallen auf einen Straßenwärter bis zu 14,7 bewertete Straßenkilometer zur Betreuung. Vor der Verwaltungsreform 2005 galt eine Maßgröße beim Land von lediglich 10 bewerteten Straßenkilometern.
- Bei den Kreisen erfolgt eine Konzentration auf die Kernaufgaben mit der Folge, dass neben Maßnahmen zur Verkehrssicherung, dem Winterdienst und erforderlichen Unterhaltungsleistungen andere auch notwendige Maßnahmen wie das Reinigen der Leitpfosten oder Regenrückhaltebe-

-3-

- 3 -

cken sowie Kanälen u.a. auf ein Mindestmaß begrenzt oder überhaupt nicht mehr durchgeführt werden können.

- Durch die Zusammenlegung von Straßenmeistereien sind die zu erwirtschaftenden Synergieeffekte bereits ausgeschöpft.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schmid, ich möchte Sie bitten, sich persönlich für eine längst überfällige Erhöhung der Unterhaltungsmittel des Landes und des Bundes einzusetzen. Die oben aufgeführten Defizite von zusammen rund 31,6 Mio. Euro (!) tragen die Kreise wie eine "Bugwelle" vor sich her. Trotz der aufgeführten Maßnahmen zur Gegensteuerung kann dieses Defizit nicht abgebaut werden. Eine endgültige Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen aus kommunalen Mitteln scheidet aus und ist aus den dargestellten Gründen (vgl. Begründung VRG, LT Drs. 13/3201, S. 275) auch rechtlich ausgeschlossen. Gerade die neue Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für einen deutlichen Erhalt von Straßen eingesetzt. Es ist immer wieder zu hören, dass die neue Landesregierung sich spürbar für eine Substanzerhaltung des Vermögens und eine nachhaltige Finanzpolitik einsetzen möchte.

Sowohl die Erhöhung der laufenden Unterhaltungsmittel als auch der Defizitausgleich könnten ohne zusätzliche Belastungen des Landeshaushalts durch Umschichtungen innerhalb des Verkehrsetats erfolgen. Die Anhebung der Unterhaltungsmittel im Bundesbereich könnte nach unserer Auffassung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit Erhaltungs- und Neubaumitteln finanziert werden. Im Bereich der Landesstraßen stehen deutlich höhere Erhaltungsmittel als bisher zur Verfügung. Durch eine entsprechende Deckungsfähigkeit könnten die aufgelaufenen Defizite ausgeglichen werden. Vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien könnten wir uns vorstellen, dass die den Kreisen zur Verfügung gestellten Unterhaltungsmittel für Bundes- und Landesstraßen ab dem Jahr 2011 einerseits erhöht und die aufgelaufenen Defizite über eine Zeit von drei Jahren ausgeglichen werden, um auch das Land nicht in einem Jahr „zu überfordern“. So könnten nach unseren Vorstellungen die Defizite bei den Unterhaltungsmitteln von Bundes- und Landesstraßen in den Jahren 2012 – 2014 je zu einem Drittel ausgeglichen werden. Die Landkreise in Baden-Württemberg sind selbstverständlich bereit, dass die aufgelaufenen Defizite detailliert und lückenlos seitens des Landes (z.B. durch den Landesrechnungshof) überprüft werden können.

Ich möchte Sie bitten, dieses berechtigte Anliegen der Landkreise in Baden-Württemberg in der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission zu beraten.

Für ein vertiefendes Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung. Ich werde dieses Schreiben Herrn Minister Hermann vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als zuständigen Fachminister mit der Bitte um Unterstützung unseres Anliegens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut M. Jahn

LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart

Herrn Minister
Dr. Nils Schmid MdL
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

14. September 2011

Personalbedarf Amtstierärzte / Veterinärhygienekontrolleure / Lebensmittelkontrolleure

Sehr geehrter Herr Minister,

der Koalitionsvereinbarung Ihrer Landesregierung ist zu entnehmen, dass das Land die Zahl der Stellen von Lebensmittelkontrolleuren und Amtstierärzten gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen anheben will. Für dieses klare Bekenntnis zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes dürfen wir uns herzlich bedanken.

Landkreistag und Städtetag haben in der Vergangenheit das Personaldefizit im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, resultierend aus den knappen bzw. unzureichenden Stellenübergängen bei Umsetzung der Verwaltungsreformen in den Jahren 1995 und 2005, verschärft durch den seitherigen Aufgabenzuwachs, wiederholt angemahnt. Mit Freude nehmen wir daher zur Kenntnis, dass Ihre Landesregierung die Problematik erkannt hat und bereit ist, die Personalausstattung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden entsprechend zu stärken.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2011 bzw. 14. Juli 2011 haben wir die Thematik bereits gegenüber Herrn Minister Bonde aufgegriffen und erste Bedarfszahlen dargelegt. Herr Minister Bonde hat mit Antwortschreiben vom 20. Juli 2011 bzw. 10. August 2011 unsere Position grundsätzlich bestätigt, die Notwendigkeit der Quantifizierung des personellen Bedarfs betont und dabei eine enge Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag zugesagt. Wir erlauben uns daher, Ihnen unsere zwischenzeitlich konkretisierten Bedarfszahlen darzulegen. So ergeben die Berechnungen anhand konkreter, bezogen auf das jeweilige Berufsbild individueller Formeln – jeweils mit dem MLR abgestimmt – bei den Amtstierärzten einen Bedarf von 117 zusätzlichen Stellen, bei

- 2 -

den Veterinärhygienekontrolleuren von 139 und bei den Lebensmittelkontrolleuren von 276. Dabei ist uns bewusst, dass Stellendefizite in diesen Größenordnungen nicht zeitnah sondern nur in die Zukunft gerichtet abgebaut werden können. Wir würden daher – mit Rücksicht auf die Haushaltssituation des Landes, die zu berücksichtigen sich auch die Stadt- und Landkreise in der Verantwortung sehen – vorerst folgende Forderungen anmelden:

Für den Bereich der Amtstierärzte halten wir, verteilt auf zwei Jahre ab dem Jahr 2012, jeweils 45 Stellen für erforderlich, so dass insgesamt ab den Jahren 2013 ff. 90 zusätzliche Amtstierärzte bei den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung stünden. Im Hinblick auf die Einführung des Berufsbildes des Veterinärhygienekontrolleurs sprechen wir uns in zwei ersten Tranchen in den Jahren 2012 und 2013 für die Schaffung von jeweils 35 Stellen jährlich aus; insgesamt halten wir ab den Jahren 2015 ff. 120 Stellen für notwendig, wobei sich eine Verteilung von jeweils 25 Stellen auf die Jahre 2014 und 2015 anbietet. Da der Veterinärhygienekontrolleur den Amtstierarzt – insbesondere in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen – entlasten soll, sind die vorläufigen Bedarfszahlen der Amtstierärzte und Veterinärhygienekontrolleure in unmittelbarem Zusammenhang zu sehen. Für die Lebensmittelkontrolleure setzen wir in einem ersten Schritt einen Bedarf von 160 zusätzlichen Stellen an, verteilt auf vier Tranchen über die Jahre 2012 bis 2015 mit jeweils 40 Stellen jährlich.

Da die genannten Zahlen den tatsächlichen Bedarf in allen Berufsbildern nicht abdecken, dürfen wir auf die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellen für Amtstierärzte nochmals gesondert hinweisen. So sind diese nach Einstellung sofort einsetz- und derzeit auch auf dem Markt verfügbar. Insgesamt ist ein Amtstierarzt im Veterinär- und Lebensmittelbereich flexibel einsetzbar und kann daher Defizite in beiden Geschäftsbereichen zumindest vorübergehend abmildern. Die Verteilung zusätzlicher Stellen für Amtstierärzte auf „nur“ zwei Jahrestanchen erscheint insoweit gerechtfertigt.

Aufgrund der dargelegten Bedarfszahlen bedarf es einer entsprechenden Erhöhung der Finanzzuweisungen des Landes an die Stadt- und Landkreise für die Schaffung zusätzlicher Stellen für Lebensmittelkontrolleure bzw. die Einführung des Berufsbildes des Veterinärhygienekontrolleurs. Im Hinblick auf die Aufstockung der Stellen für Amtstierärzte muss eine entsprechende Berücksichtigung im Landeshaushalt erfolgen.

Abschließend dürfen wir nochmals auf den oben genannten, tatsächlich errechneten Bedarf hinweisen und betonen, dass die konkret erhobenen – darunter liegenden – Forderungen nur zur vorläufigen Deckung des dringlichsten Bedarfs und mit Rücksicht auf die Haushaltssituation des Landes vorgebracht werden.

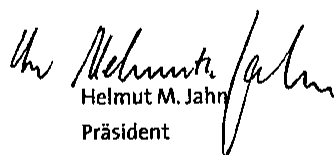
- 3 -

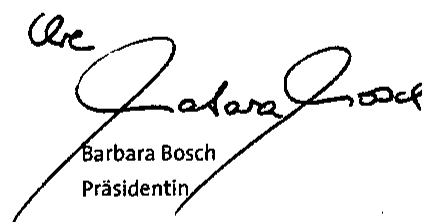
- 3 -

Zur weiteren Umsetzung dieses „Gesamtpakets“ zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bitten wir um Befassung in der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 24. Oktober 2011. Für Ihre Unterstützung wären wir sehr dankbar.

Herr Minister Bonde erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut M. Jahn
Präsident


Barbara Bosch
Präsidentin

Anlage



Präsident

Herrn Minister
Dr. Nils Schmid MdL
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Stuttgart, den 21. September 2011
Az: 653.10

Sehr geehrter Herr Minister,

aufgrund unserer Diskussion in der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 27. Juli 2011 habe ich Ihnen mit unserem Schreiben vom 1. August 2011 die erheblich aufgelaufenen Defizite bei der Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Kreishaushalten dargelegt.

Für Ihr Antwortschreiben vom 8. September 2011 danke ich Ihnen. Sie führen darin aus, dass im Rahmen der Beratungen zum Entwurf des Haushalts 2012 zu entscheiden sei, in welcher Größenordnung die Ansätze für die Straßenunterhaltung gegebenenfalls angehoben werden können. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die neue Landesregierung auch durch die Zielsetzungen im Koalitionsvertrag spürbar für eine Substanzerhaltung des Vermögens und eine nachhaltige Finanzpolitik einsetzt. Aus Ihrer heutigen Pressemitteilung konnten wir entnehmen, dass Sie dazu bis Ende 2015 das gesamte Landesvermögen aufnehmen und bewerten möchten.

Wir haben Ihnen in unserem Schreiben vom 1. August 2011 nicht nur das erhebliche Defizit der Landkreise aufgezeigt, sondern auch ausgeführt, dass nach der Gesetzesbegründung zum VRG (LT-Drs. 13/3201, S. 275) die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen gesondert erstattet werden (müssen). Aus dieser Formulierung heraus vertreten wir weiterhin die Auffassung, dass die Landkreise einen Rechtsanspruch auf Erstattung dieses Abmangels haben. Eine Finanzierung des Defizits aus der Unterhaltung von Bundes- und Landesstraßen über die Kreisumlage ist auch für die Gemeinden nicht darstellbar. Deshalb möchten wir Sie bitten, in der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 24. Oktober 2011 unser berechtigtes Anliegen zu thematisieren.

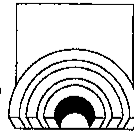
Ich bin gerne bereit, mit Ihnen, sehr geehrter Herr Minister und Herrn Minister Hermann diese Thematik vorab zu besprechen, da ich persönlich an der nächsten Sitzung der gemeinsamen Finanzkommission am 24. Oktober 2011 wegen einer anderen dienstlichen Verpflichtung nicht teilnehmen kann. Der Landkreistag wird in dieser Sitzung durch Herrn Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp und Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Bernd Klec vertreten werden.

Ich werde dieses Schreiben Herrn Minister Hermann vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als zuständigem Fachminister mit der Bitte um Unterstützung unseres Anliegens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut M. Jahn

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Mo

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Neues Schloß / Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft Baden-Württemberg
Eing.: - 7. Dez. 2011
2-0422.6/28
AZ:

Herr Klee

Telefon: 0711 / 224 62-15
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: klee@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 06. Dezember 2011
Az: 962.22 Kl/Fö

5

Al

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2011; Az.: 2-2230.0/65 u. 2-0422.0/(12)/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sei

wir haben gegen die von Ihnen vorgeschlagene Regelung in § 39 Abs.35 FAG keine Bedenken. Damit werden Rückerstattungen für die zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer mit dem gleichen Anteil von 55,5 % auf die Stadt- und Landkreise verteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer



2-0422.6/28/5

MO/AL/SEI



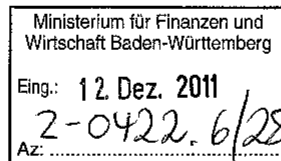
STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Mo

Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Stellvertretende
Hauptgeschäftsführerin



Al

08.12.2011 - Az: 905.15; 962.22 - Hz - Bearbeiterin: Dr. Stefanie Hinz
Telefon: 0711 22921-10 - E-Mail: stefanie.hinz@staedtetag-bw.de

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes - Übergangsregelung für die Grundsteuer,
Az.: 2-2230.0/65 und 2-0422.0-(12)/1**

Sei

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 haben Sie uns eine Ergänzung des bereits zur Anhörung zugeleiteten Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes zugeleitet. Gegen die von Ihnen vorgeschlagene Übergangsregelung zur Beteiligung der Stadt- und Landkreise in Höhe von 55,5% an möglichen Rückerstattungen für bis zum 31. Dezember 2011 gezahlte Grunderwerbsteuer bestehen seitens des Städtetags keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hinz



2-0422.6/28/12

MO/AL/SEI

Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27
E-Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart



**BBW
Beamtenbund
Tarifunion**

BBW – Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon 0711/168 76-0
Telefax 0711/168 76-76
Internet: <http://www.bbwdbb.de>
e-mail: bbw@bbwdbb.de

1. Dezember 2011
Ha/kh/3113/11

Betr.: Haushaltbegleitgesetz 2012;
Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie
über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012)
hier: Beteiligungsverfahren

Bezug: Ihre Schreiben vom 16.11.2011, Az.: 2-0422.0-(12)/1 und Az.: 1-0320.0-02/27

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

zu den o. g. Anhörungsentwürfen, mit denen das Sparpaket der Landesregierung in Höhe von rd. 132,6 Millionen Euro umgesetzt werden soll, nimmt der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) wie folgt Stellung:

Der BBW lehnt entsprechend dem Beschluss seines zweithöchsten Beschlussgremiums, des Landeshauptvorstands, vom 10.11.2011 die von der Landesregierung vorgesehenen Beamtensonderopfer ab. Der BBW fordert die Rücknahme dieser Sparbeschlüsse der Landesregierung.

Zur Begründung verweisen wir auf die in den letzten Wochen geführten Gespräche und Diskussionen mit Vertretern der Landesregierung, der Landtagsfraktionen und der Ministerien. Außerdem nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des BBW zum BVAnpGBW 2012 vom 17.8.2011.

Was den jetzt übersandten Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2012 anbelangt, merken wir rein vorsorglich an, dass es bei einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von 108 Euro durch eine – vom BBW abgelehnte – Erhöhung des Eigenbetrags für Wahlleistungen von 13 Euro monatlich um rd. 70 % auf 22 Euro monatlich, die nicht nach Besoldungsgruppen differenziert ist, bei den unteren Besoldungsgruppen (Stufe 1 A 6 bis A 9) auf keinen Fall zu einer Anhebung der Kostendämpfungspauschale kommen darf.

Außerdem ist das Inkrafttreten der Erhöhung des Eigenbetrags ab dem Monat der Gesetzesverkündung abzulehnen. Hier würde ein Inkrafttreten ab dem Monat nach Verkündung des Gesetzes auch im Hinblick auf eine rückwirkende Widerrufsmöglichkeit in den ersten drei Monaten für mehr Rechtssicherheit und eine bessere Praktikabilität sorgen.

Mit freundlichen Grüßen


V. Stich

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg
zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetz 2012**

AZ: 2-0422.0-(12)/1

Stuttgart im Dezember 2011



Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren:

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft legte am 16.11.2011 dem DGB den Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vor. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 sollen gesetzliche Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2012 enthaltenen Maßnahmen notwendig sind. Der Gesetzentwurf sieht Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich, Änderungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Beihilfeverordnung (BVO) sowie des Privatschulgesetzes vor.

Dem DGB wurde eine Frist von drei Wochen eingeräumt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den inhaltlichen Regelungen: **Artikel 2 (LBG) und 3 (BVO)**

Im Vorblatt zu diesem Gesetzentwurf verweist die Landesregierung darauf, dass für die getroffenen Regelungen grundsätzlich auch andere Maßnahmen denkbar seien. Die Landesregierung habe sich aber für diese Maßnahmen entschieden.

Die genannte Maßnahme kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss für den betroffenen Personenkreis in Zusammenhang mit der beabsichtigten Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das BVAnpGBW 2012 betrachtet werden. In Konsequenz bedeuten die in Artikel 2 und 3 dieses Gesetzentwurfes vorgesehenen Maßnahmen, dass der Gesamtheit der Beihilfeberechtigten in Baden-Württemberg jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 32,6 Mio. Euro auferlegt werden. Darüber hinaus verlangt die Landesregierung von den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern, Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie den Anwärterinnen und Anwärtern im Land und in den Kommunen ein Einsparvolumen von rund 100 Millionen Euro ab, das sie durch eine Verschiebung der Besoldungsanpassung realisieren will.

Bereits die zeitgleiche Übernahme des Tarifergebnisses würde die zu erwartende Inflationsrate, insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen, nicht ausgleichen, nicht zuletzt deshalb, weil 0,2 %-Punkte jeder Besoldungsanpassung in die Versorgungsrücklage überführt werden. Die zeitlich beabsichtigte Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung vergrößert die Reallohnverluste der Betroffenen. Zusätzlich vermindern die hier beabsichtigten Maßnahmen im Bereich der Beihilfe die Realeinkommen.

In der Gesamtschau des Sparpaketes für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Anwärterinnen und

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg**

Anwarter wirft dies die Frage auf, ob das Land seiner grundgesetzlich verankerten Pflicht der amtsangemessenen Entlohnung in bestimmten Besoldungsgruppen, auch bei Versorgungsempfangern, noch nachkommen kann.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kam mit Beschluss vom 02.10.2007 (2 BvR 1715/03 bis 1717/03) zu der Auffassung, dass Beamte einen Anspruch auf einen amtsangemessenen Lebensunterhalt haben, wozu grundsatzlich auch die Kosten der Krankheitsvorsorge gehoren. Zwar ergibt sich aus dem System der Beihilfegewahrung zunachst kein Anspruch auf eine luckenlose Absicherung, da sich diese nicht aus den hergebrachten Grundsatzen fur das Beamtentum ableiten lasst. Das BVerfG weist aber abschlieend darauf hin, dass ein Versto gegen die Alimentationspflicht dann in Betracht gezogen werden kann, wenn sich ergibt, dass Beamte durch Einsparungen, zusatzliche Kosten und weitere Kurzungen uber Gebuhr zur Konsolidierung des Haushaltes herangezogen werden.

Dies ist mit den beabsichtigten Sparmanahmen bei einer Gesamtschau nicht per se ausgeschlossen.

Die Einfuhrung der Kostendampfungspauschale im Jahr 2004, die der DGB abgelehnt hatte, sollte die Umsetzung der entsprechenden Manahmen in der Sozialversicherung nachzeichnen. Die grun-rote Landesregierung hatte die Chance ergreifen konnen, die soziale Unausgewogenheit der damals eingefuhrten Regelung zu beheben. In der Sozialversicherung wurden Ausgleichsmoglichkeiten fur soziale Harten (z.B. Befreiung Zuzahlungspflicht) geschaffen. Im Beamtenrecht wurden und werden soziale Belange nicht konsequent berucksichtigt.

So werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf wie aktive Beamte in der entsprechenden Besoldungsgruppe behandelt. Konkret heit das:

- Ein Beamter in Besoldungsgruppe A 6 Endstufe erhalt Brutto 2.334,91 Euro. Sein Anteil zur Kostendampfung soll kunftig 94 Euro betragen.
- Ein Versorgungsempfanger in A 9, der die hochstmogliche Versorgung erhalt (ca. 2.150 Euro), soll 75 Euro zur Kostendampfung beitragen.
- Eine Berufsschulreferendarin hat Brutto ca. nur halb so viel zur Verfugung (1.226,24 Euro). Aufgrund der Gleichbehandlung in der entsprechenden Besoldungsgruppe muss sie einen Anteil zur Kostendampfung in Hohe von 150 Euro aufbringen. Das ist fast doppelt so viel bei geringerem Einkommen.

Ahnlich verhalt sich dies bei der zunehmenden Anzahl von Teilzeitbeschaftigten – dies sind in der Mehrheit Frauen.

Mit der Dienstrechtsreform wurden Moglichkeiten eroffnet, Familie und Beruf besser vereinbaren zu konnen. Bei der Einfuhrung der unterhaltigen Teilzeit wurde mit Blick auf eine drohende Altersarmut zwar daran gedacht, die Mindestversorgung

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg

nicht zu gefährden, indem die Höchstgrenze für unterhältige Teilzeit und/oder Beurlaubung auf 15 Jahre begrenzt wurde. Die geplanten Maßnahmen in der Beihilfe führen aber bei teilzeitbeschäftigten Beamten - neben den Auswirkungen auf die spätere Versorgung - in der aktiven Phase zu einer unverhältnismäßig hohen Mehrbelastung.

Beamtinnen, die wegen Familienarbeit Teilzeit arbeiten, insbesondere Alleinerziehende, sind doppelt benachteiligt, da sich weder die Höhe der Kostendämpfungspauschale noch die Versicherungsprämie in der privaten Krankenkasse am realen Einkommen orientieren. Der Anteil vom Bruttoeinkommen, der für die Absicherung des Krankheitsrisikos aufgewendet werden muss, liegt bei einer Beamtin mit 30%-iger Teilzeit annähernd bei 20 %.

Diese Beamtinnen sind mehrheitlich junge Frauen, also Dienstanfängerinnen. Deren Bezüge werden ab Besoldungsgruppe A 12 außerdem in den ersten drei Jahren um 4 % (§ 23 LBesGBW) abgesenkt! Elternzeit z.B. verlängert diesen Zeitraum.

**Dies ist in höchstem Maße unsozial!
Der DGB lehnt deshalb die beabsichtigten Maßnahmen im Bereich der Beihilfe ab!**

Der DGB hat in diesem Zusammenhang ein umfassendes Konzept zur Bürgerversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgelegt.

In einer solidarischen Bürgerversicherung würden auch Beamtinnen und Beamte in ein sozial ausgewogenes Versicherungssystem einbezogen. Soziale Härten, wie sie durch das an Besoldungsgruppen orientierte Beihilfesystem entstehen, würden vermieden.

Zu Artikel 4 (PSchG)

Der DGB fordert, in § 17 Absatz 3 Nr. 3 den 2. Halbsatz (deren Träger oder Mitträger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen) zu streichen.

Die Enquetekommission des Landtages „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ hat in den Handlungsempfehlungen die Landesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob nach Abschluss der Neuordnung die Pflegeberufe im Falle einer Zusammenführung zu einer Berufsgruppe unter das Schulgesetz fallen (LT-Drucksache 15/319 vom 21.07.2011).

Der DGB setzt sich dafür ein, dass grundsätzlich die derzeitige Finanzierung des betrieblichen Ausbildungsteiles über die Krankenkassen/Träger beibehalten werden soll. Die Finanzierung des schulischen Teils jedoch soll im Rahmen des Kultusministeriums bzw. des Landeshaushalts erfolgen.

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk
Baden-Württemberg

Die Bundesregierung hat am 16.11.11 die Zusammenführung der Berufsausbildungen in der Pflege endgültig beschlossen. Noch im Dezember 2011 sollen die konkreten Finanzierungsvorschläge der Bund-Länder-Kommission zur Erarbeitung der Eckpunkte für die Pflegeausbildungsreform auf den Tisch kommen (Staatssekretär Thomas Ilka (BMG) u. Dr. Werner Kammann (BMFSJ) bei der Schulleitertagung des Verbands der Schwesternschaft vom DRK e.V. am 23.11.11). Das Land Baden-Württemberg muss endlich Farbe bekennen, wie mit den Altenpflegeschulen bzw. mit den Schulen der besonderen Art künftig weiter verfahren wird.

Der DGB fordert deshalb die Landesregierung auf, die Änderung des Privatschulgesetzes umgehend vorzunehmen.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg



Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen • Vorsitzender Andreas Büchler
76530 Baden-Baden • Burgstr. 2

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Herrn MD Wolfgang Leidig
Postfach 101453

70013 Stuttgart

Baden-Baden, den 5.12.2011 AB/gh

Gesetzesentwurf eines Haushaltsbegleitungsgesetzes 2012

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des Haushaltsbegleitungsgesetzes 2012 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Allerdings ist die Anhörungsfrist von 3 Wochen äußerst knapp bemessen.

Deckungsgrad 2009

In der uns auf Anfrage zur Verfügung gestellten Tabelle (Anlage) wird unter „Zuschuss 2009“ nicht der wirkliche Zuschuss des Jahres 2009 angegeben, sondern derjenige, der erst ab August 2010 gezahlt wurde. Dadurch werden zu hohe Deckungsgrade ausgewiesen, die in Wirklichkeit in diesem Jahr nicht erreicht wurden.

Zur Verdeutlichung am Beispiel der Grundschule:

Der wirklich gezahlte Zuschuss 2009 betrug 2.497 €, das entspricht **61,7 %**

Deckungsgrad und nicht wie angegeben 68,0 %.

Selbst der Zuschuss für das Kalenderjahr 2010 lag mit 2.646, € deutlich unter dem angegebenen Wert. Berechnet man damit den Deckungsgrad $\hat{=}$ 65,4 %, dann hat man allerdings die Kostensteigerung von 2009 auf 2010 nicht berücksichtigt und den Deckungsgrad wiederum zu hoch ausgewiesen.

Deckungsgrade sinken weiter

Die AGFS weist darauf hin, dass bei der von der Regierung geplanten Erhöhung ab Januar 2012 der von ihr gewünschte Mindest-Deckungsgrad von 71,5 % nicht erreicht wird und dass bei den Schularten, für die wieder keine strukturelle Erhöhung vorgesehen ist, werden die Deckungsgrade weiter sinken.

Nach den Versprechungen der neuen Landesregierung im Vorfeld der Wahl und den Zusagen im Koalitionsvertrag sowie bei den verschiedenen Gesprächen hat die AGFS darauf vertraut, dass die Zuschüsse so angehoben werden, dass sich der Deckungsgrad deutlich in Richtung 80 % entwickelt. Leider müssen wir feststellen, dass dies nicht der Fall ist und jetzt von der Regierung ein Mindestdeckungsgrad von 71,5 % als Zielmarke (der auch wieder nicht erreicht wird) postuliert. Dies ist für die freien Schulträger nicht hinnehmbar.

Deckungsgrade niedriger als 2006

So bleiben die Zuschüsse für viele Schularten weiterhin unter dem Deckungsgrad von 2006 und werden weiter sinken. Diese Entwicklung ist für viele Schulen, besonders im gymnasialen Bereich, Existenz bedrohend.

Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft
Freier Schulen in
Baden-Württemberg:

Evangelischer Schulbund in
Südwestdeutschland

Evangelisches Schulwerk in
Württemberg

Stiftung Katholische Freie
Schule der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Schulstiftung und AG der
Katholischen Freien Schulen
der Erzdiözese Freiburg

Arbeitskreis
Baden-Württembergischer
Landerziehungsheime

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in B.-W.

Verband Deutscher
Privatschulen
Landesverband B.-W.

Andreas Büchler
Vorsitzender

76530 Baden-Baden
Burgstrasse 2

Telefon 07221 / 3559-0
Fax 07221 / 3559-444

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
(BLZ 662 500 30) 80 788

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

Eingesparte Mittel bei den Gymnasien werden umverteilt

Gerade im Gymnasium hat es in der Vergangenheit erheblich strukturelle Veränderungen wie erhöhte Stundenzahl durch G8, Hausaufgabenbetreuung, erhöhte Schulleitungszeit, sinkender Klassenteiler etc. gegeben. Die Freien Träger und die Eltern müssen diese Kosten schon seit Jahren alleine schultern. Trotzdem werden bei den Gymnasien seit einem Jahrzehnt keinerlei strukturelle Erhöhungen des Zuschussatzes vorgenommen. Deshalb sinkt dieser Kostendeckungsgrad dramatisch und wird weiter sinken.

Nach unseren Berechnungen wird das Land im Schuljahr 2012/13 16 bis 17 Millionen alleine bei den Schulen in Freier Trägerschaft durch die wegfallende Klasse 13 bei G8 einsparen. Auf Kalenderjahr 2012 gesehen, sind dies eben jene 7,5 Millionen, die den Grund- und Hauptschulen, den Werkrealschulen und Realschulen und Beruflichen Schulen zugute kommen sollen. Schon 2006 unter der alten Landesregierung wurden die Zuschüsse der Gymnasien gekürzt und diese Mittel dann den beruflichen Schulen zur Verfügung gestellt.

Es kann nicht sein, dass die Gymnasien in Freier Trägerschaft schon wieder für die Verbesserung der Deckungsgrade anderer Schularten aufkommen müssen und somit im Prinzip nur eine Umverteilung der bisher aufgewendeten staatlichen Mittel erfolgt.

Kürzungen bei der Bezuschussung der Freien Schulen

Bei dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für die Schulen in Freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG) sind gravierende Veränderungen vorgenommen worden. Im Einzelnen:

1. § 17, Abs. 3

Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes können auf Antrag Zuschüsse erhalten:

3. "... als Ergänzungsschulen anerkannte Berufsfachschulen und Berufskollegs für Dolmetscher, fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten und Übersetzer ... "

Dieser Zusatz wurde ersatzlos gestrichen. Die Streichung dieser Zuschüsse bedeutet für die entsprechenden Schulen das finanzielle Aus. Nach unserer Einschätzung handelt es sich um deutlich höhere Summen als 200.000 €, wie im Vorblatt Seite 3 angegeben.

2. § 18.2 Abs. 2, letzter Absatz:

Hier wurde **„und des entsprechenden monatlichen Teils der Sonderzahlung an beamtete Lehrkräfte“** gestrichen. Dies bedeutet, dass eventuelle künftige Sonderzahlungen an verbeamtete Lehrkräfte nicht mehr in die Bezuschussung einfließen.

Zielformulierung: mindestens 80%

Positiv wertet die AGFS, dass das Land beabsichtigt, in den nächsten Haushaltsjahren bei der Förderung der Schulen in Freier Trägerschaft einen Kostendeckungsgrad von mindestens 80% der Kosten eines Schülers an einer Staatlichen Schule gemäß Bruttokostenmodell zu erreichen. Allerdings kann dieses Ziel mit Umschichtung der Mittel bei Schulen in Freier Trägerschaft nicht erreicht werden, sondern es müssen endlich im Haushalt angemessene Mittel bereitgestellt werden. Dies wird durch das Haushaltsbegleitgesetz nicht erreicht. Schulen in Freier Trägerschaft können nicht länger das Sparmodell für das Land sein.

Baden-Baden, den 6. Dezember 2011


A. Büchler
Vorsitzender

Anlage

Andreas Büchler
Vorsitzender

76530 Baden-Baden
Burgstrasse 2

Telefon 07221 / 3559-0
Fax 07221 / 3559-444

Sparkasse Baden-Baden
(BLZ 662 500 30) 80 788

KMI Ref. 24
November 2011

Zuschussänderungen bei den Kopfsatzschulen
Haushaltsbegleitgesetz 2012

Schulart/-typ	Ausgangswerte		Erhöhung auf 71,5%	Zuschusserhöhung		
	Kosten 2009	Zuschuss 2009		Deckungsgrad 2009	derzeitiger Zuschuss	neuer Zuschuss
Grundschule, Kl. 1–4 Waldorfschulen	4.047 €	2.751 €	68,0%	5,1%	65,0%	68,3%
Hauptschule	6.497 €	4.389 €	67,6%	5,8%	103,7%	109,7%
Realschule	4.507 €	3.190 €	70,8%	1,0%	68,3%	69,0%
Waldorfschulen Kl. 5–12	4.141 €	4.141 €		0,0%	80,6%	80,6%
Gymnasium, Kl. 13 Waldorfschulen	5.594 €	4.285 €	76,6%	0,0%	83,4%	83,4%
berufliche Gymnasien	6.250 €	4.450 €	71,2%	0,4%	86,6%	86,9%
FS Sozialpädagogik (BK)	7.956 €	5.729 €	72,0%	0,0%	111,5%	111,5%
BFS technisch	7.283 €	5.151 €	70,7%	1,1%	110,3%	111,5%
BFS übrige	6.815 €	4.609 €	67,6%	5,8%	98,7%	104,4%
BK technisch	6.540 €	4.824 €	73,8%	0,0%	103,3%	103,3%
BK übrige	6.072 €	4.282 €	70,5%	1,4%	91,7%	93,0%
FS technisch	8.357 €	5.151 €	61,6%	1,1%	110,3%	111,5%
FS übrige	7.889 €	4.609 €	58,4%	5,8%	98,7%	104,4%

Erläuterungen:

1. Kosten 2009: Bruttokosten der Schüler öffentlicher Schulen
2. Zuschuss 2009: Vergleichsrelevanter Zuschuss 2009 (unter Berücksichtigung der Zuschusserhöhung ab 01.08.2010)
3. Erhöhung auf 71,5%: Erhöhung in % (nicht Prozentpunkte), bezogen auf den Zuschuss (s. 4.)
4. Derzeitiger/neuer Zuschuss: Zuschuss in § 18 Abs. 2 PSchG, in % des Gehalts der jeweils dort genannten Besoldungsgruppe
Neuer Zuschuss auf eine Nachkommastelle gerundet



Stuttgart, 05.12.2011

Stellungnahme Haushaltbegleitgesetz 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes des Haushaltbegleitgesetzes 2012.

Der Verband Deutscher Privatschulen in Baden-Württemberg e. V. (VDP) möchte insbesondere zu Art. 4 des Entwurfes Stellung nehmen und bereits an dieser Stelle anmerken, dass die Frist zur Stellungnahme ungewöhnlich knapp bemessen und die durch das Land gelieferte Datenlage (da zum Teil veraltet) unzureichend ist.

Stellungnahme zur Änderung des § 17 Abs. 3 Nr. 3 Privatschulgesetz

§17 Abs. 3 Nr. 3 Privatschulgesetz bestimmt in seiner **alten** Fassung, dass nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes als Ergänzungsschulen anerkannte Berufsfachschulen und Berufskollegs für Dolmetscher, fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten und Übersetzer unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse durch das Land erhalten können. Diese Bezuschussung soll in der **neuen Fassung** für die oben genannten Schulen unwiderruflich entfallen.

Der Verband Deutscher Privatschulen spricht sich vehement gegen die vorgesehene Streichung in dem Entwurf aus, bedeutet sie doch aus vielerlei Gründen eine weitere Benachteiligung des freien Schulwesens.

Von der Streichung wären ca. 30 Schulen allein im Bereich des VDP betroffen. Die bis jetzt durch das Land geleisteten Zahlungen bewegen sich in einer Höhe von ca. 400.000 Euro (nicht wie vom Land angenommen in einer Höhe von 200.000 Euro).

Ein solcher Ausfall wäre von den betroffenen Schulen nicht mehr zu kompensieren und würde die Schließung der Schulen bedeuten.

Weiterhin möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass viele der Ausbildungsgänge zweijährig sind. Sollte die Förderung wie geplant im August 2012 eingestellt werden, würde das für eine nicht unerhebliche Anzahl von Schülern bedeuten, dass sie ihre Ausbildung abbrechen müssten. Es wäre nicht nur die Finanzierung der Jahrgänge 2012/13 betroffen, sondern auf Grund des Bewerbungsmodus wäre auch die Finanzierung des Ausbildungsjahrganges 2014/15 nicht gesichert. Insofern schlagen wir als absolute Minimallösung vor, zumindest einen Bestandsschutz bis zu Beginn des Schuljahres 2014/15 zu etablieren.

Weiterhin betrachten wir eine komplette Streichung der oben genannten Schulen aus § 17 Abs. 3 Nr. 3 PSchG als völlig überzogen. Bedeutet es doch, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt keine freiwilligen Leistungen mehr möglich sind. Es erscheint ausreichend, wie in der Vergangenheit üblich, je nach Notwendigkeit reduzierte Mittel zur Förderung in den jeweiligen Haushalt einzustellen.

Stellungnahme zur Änderung des §18 Abs. 2 Privatschulgesetz

Der Verband Deutscher Privatschulen begrüßt generell jedwede Erhöhung der Bezuschussung, ist diese doch seit langem gefordert und laut den Aussagen des Koalitionsvertrages auch politisch gewollt.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass nicht einmal der in dem Entwurf genannte Kostendeckungsgrad von 71,5 Prozent erreicht wird. Dies resultiert aus der Tatsache, dass das Land zur Berechnung der Deckungsgrade mit veraltetem Zahlenmaterial aus dem Jahre 2009 gerechnet hat. Entgegen der Aussage im Koalitionsvertrag und den Ankündigen des Kultusministeriums nähern wir uns somit nicht einer 80-prozentigen Förderung an, sondern sinken unter die Kostendeckungsgrade von 2006. Diese Entwicklung ist für viele Schulen, insbesondere für Gymnasien, existenzbedrohend.

Sollte dem nicht so sein, bitten wir das Ministerium uns zunächst eine aktuelle Bruttokostenmodellberechnung vorzulegen.

Stellungnahme zur Änderung des § 18 Abs. 2 letzter Absatz PSchG

In der **neuen Fassung** heißt es: „Die sich aus dem Buchstaben a bis k ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags, zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder“. Im Gesetzentwurf wurde die Formulierung „und des entsprechenden monatlichen Teils der Sonderzahlungen an beamtete Lehrkräfte“ weggelassen. Im Klartext bedeutet dies, dass Sonderzahlungen, sollten solche in Zukunft geleistet werden, nicht mehr ohne ein aufwendiges Gesetzesänderungsverfahren in die Berechnung der Kopfsätze einbezogen werden können. Somit wird einer weiteren Benachteiligung freier Schulen Vorschub geleistet.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der VDP auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und die Zusagen der neuen Landesregierung vertraut hat und davon ausging, dass die Zuschüsse auf Grundlage eines Stufenplanes auf ein Niveau von mindestens 80 Prozent der Kosten angehoben werden würden, die ein Schüler an einer staatlichen Schule verursacht. Leider ist festzuhalten, dass sich durch dieses Gesetz der Deckungsgrad nicht einmal in Richtung 80 Prozent bewegt. Auch können wir nicht erkennen, dass wie im Vorblatt unter dem Punkt B 4 angeführt, eine Erhöhung der Zuschüsse für Ersatzschulen vorgenommen wird. Nach unseren Berechnungen wird das Land im Schuljahr 2012/13 16 bis 17 Millionen Euro aufgrund der wegfallenden Klassen 13 bei G8 alleine bei Privatschulen einsparen. Auf ein Kalenderjahr gerechnet sind dies eben die 7,5 Millionen Euro, die einigen Schularten zugute kommen sollen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Kritik berücksichtigt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Schlimgen
Geschäftsführer

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Evangelischer Oberkirchenrat
Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Evangelischer Oberkirchenrat
Margit Rupp
Direktorin
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Herrn Wolfgang Leidig
Postfach 101453
70013 Stuttgart

Stuttgart, den 6. Dezember 2011

Haushaltsbegleitgesetz 2012 - Anhörungsentwurf

Ihr Schreiben vom 16. November 2011; AZ: 2-0422.0-(12)/1

Sehr geehrter Herr Leidig,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2012.

Zu Artikel 4 wird die Festlegung der Kopsätze auf einen Kostendeckungsgrad von mindestens 71,5 % für alle Schularten begrüßt. Trotz dieser teilweisen Erhöhung bleibt der Refinanzierungsgrad insbesondere für Grund- und Realschulen aber weit hinter dem Ziel von 80 % zurück, das auch in der Zielsetzung (S. 14) benannt ist. Eine Umsetzung dieser Zusage, die konsequent und zeitnah erfolgt, ist dringend geboten, da die Unterschiede in der Refinanzierung die Trägerschaft und Unterhaltung der beiden genannten Schularten benachteiligen und damit deutlich erschweren.

Im Übrigen sehen wir hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes weder Änderungs- noch Ergänzungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Rupp
Direktorin



Deutscher Richterbund

Verein der Richter und
Staatsanwälte
in Baden-Württemberg e.V.

Verein der Richter und Staatsanwälte · Hauffstraße 5 · 70190 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

per E-Mail

Tettngang, am 06. Dezember 2011

Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung im Haushaltsbegleitgesetz 2012 und Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012, sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012)

hier: Anhörung der Verbände

Ihr Schreiben vom 16. November 2011

Ihr Zeichen: 1-0320.0-02/27

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

zu dem Entwurf der genannten Gesetze nehmen wir gerne Stellung. Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. tritt den beabsichtigten Kürzungen, denn um solche handelt es sich in der Sache, mit Nachdruck entgegen.

Postanschrift
Hauffstraße 5
(Amtsgericht)
70190 Stuttgart

Telefon
(07 11) 24 37 20
(Geschäftsstelle)

e-mail: Richterverein-BW
@t-online.de

Bankkonten: BW Bank
2 929 550 (BLZ 600 501 01)
KSK Esslingen-Nürtingen
677 770 (BLZ 611 500 20)

Dies gilt sowohl für die Verschiebung der ursprünglich für den 1. Januar 2012 beabsichtigten Anpassung der Besoldung um ca. 1,2 % auf den 1. August 2012 als auch für die Erhöhung des Kostenbeitrages für Wahlleistungen und für die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale:

1. Erhöhung des Kostenbeitrags für Wahlleistungen:

Die nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LBG i.V.m. § 6a Abs. 2 Satz 2 BVO beabsichtigte Erhöhung beträgt 9 Euro pro Monat und führt damit zu einer Steigerung von 69,23 % seit dem Jahr 2004. Die beabsichtigte Erhöhung wird mit einer allgemeinen Kostensteigerung begründet. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar und nicht mit überprüfbaren Zahlen belegt.

2. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale:

Schon der in § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO erneut verwandte Begriff ist verzerrend euphemistisch, auch wenn er nicht von dieser Landesregierung stammt. Denn die Kosten werden nicht gedämpft, sondern auf die Beamten und Richter teilweise abgewälzt. Die beabsichtigte Erhöhung stellt eine Steigerung um 25 % dar. Auch für diese Steigerung fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung, zumal sie nicht der relativen Steigerung der Erhöhung des Beitrages für Wahlleistungen entspricht; sind die Kosten nun um 70 % oder um 25 % gestiegen?

3. Die Richter und Staatsanwälte verkennen nicht, dass es seit 2004 zu Preissteigerungen gekommen ist. Im Gegenteil: Wir spüren es täglich. Kaum eine Gruppe ist in diesem Zeitraum in solchem Maß von der Gehaltsentwicklung vergleichbarer Berufe abgekoppelt worden, wie die Beamten und Richter. Wären deren Bezüger in diesem Zeitraum mit gleichen Steigerungsraten (25 oder 70 %) gestiegen, wäre die Gesprächsbereitschaft eine andere. Ein konsequentes Zurückbleiben der Anpassungen hinter der Inflationsrate einerseits und eine Beteiligung an allgemeinen Kostensteigerungen andererseits, klingt wie Hohn und ist im Ergebnis nichts

andres als eine Besoldungskürzung. Für eine solche Besoldungskürzung besteht kein Anlass.

4. Verzögerte Erhöhung:

Die verzögerte Erhöhung ist per se unsozial, schon weil die Besoldung für Richter und Staatsanwälte nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Sie entspricht auch nicht den Vorgaben von § 16 LBesGBW, wonach die Bezüge regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden müssen. Ausführungen, dass diese Verhältnisse eine verzögerte Anpassung erfordern, enthält der Entwurf nicht – sie tun es auch nicht. Eine verzögerte Erhöhung, die nicht dem Gesetz und nicht der Verfassung entspricht, kann nie sozial sein, gleich wie sie gestaffelt ist.

Die Anpassung an den Tarifvertrag erfordert eine Erhöhung um 1,4 % nicht lediglich um 1,2 %. Die Landesregierung weiß das, will aber die restlichen 0,2 % der Versorgungsrücklage zuführen. Die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfond sind zu begrüßende Einrichtungen und Vorkehrungen. Sie sollen eine hohe Belastung des Landeshaushalts mit Versorgungsleistungen in späteren Jahren abmildern helfen. Mit der beabsichtigten Verwendung von 0,2 % des Tarifergebnisses, die eigentlich den Beamten und Richtern zustehen, zwingt man diese, ihre eigenen Pension vorzufinanzieren, obwohl dies eine öffentliche Aufgabe aller ist.

Auch wenn die Erhöhung in der vom Entwurf beabsichtigten, gestaffelten Form erfolgen soll, ist es ein Wegnehmen einer gesetzlichen Position. Dieses Wegnehmen wird nicht dadurch sozial, dass einigen weniger und anderen mehr weggenommen wird. Wegnehmen ist immer unsozial. Insoweit beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 24. August 2011. Erneut wird beabsichtigt, die Gruppe der Richter und Staatsanwälte bezüglich der gewählten Staffelung durch unzureichende Differenzierung zu benachteiligen. Noch immer fehlt für diese Benachteiligungsabsicht ein sachlicher Grund.

5. Haushaltskonsolidierung:

Die Beamten und Richter haben nicht vergessen, dass seit langem das Urlaubsgeld gestrichen ist, das Weihnachtsgeld zusammengestrichen wurde, der Ruhegehaltshöchstsatz gesenkt wurde und anderes mehr. Jedes Jahr und jeden Monat leisten wir bereits einseitig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Für weitere, zusätzliche einseitige Hilfen besteht kein Raum.

Mit freundlichem Gruß,


Matthias Grewe



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Baden-Württemberg

BDK LV Baden-Württemberg | August-Borsig-Straße 2 | D-71032 Böblingen

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

per E-Mail poststelle@mfw.bwl.de
Cc: heike.lehmann@mfw.bwl.de

Ihr/e Zeichen • Nachricht vom
2-0422.0-(12)/1 • 16.11.2011

Ihr Ansprechpartner
Manfred Klumpp
E-Mail
manfred.klumpp@bdk.de
Telefon mobil

Telefon dienstlich
+49 (0)7141 182415
Telefax
+49 (0)163 99 3476600

Böblingen, 5. Dezember 2011

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Sehr geehrter Herr Leidig,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beamtinnen und Beamten wurden in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig immer wieder mit verschiedensten Spareinschnitten und Auflagen zur Sanierung und Konsolidierung des Landeshaushaltes herangezogen. In der Konsequenz führt dies zu einer signifikanten Abkopplung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Die entsprechenden statistischen Daten dürften in Ihrem Hause hinlänglich bekannt sein, weshalb hier auf Wiederholungen verzichtet werden soll.

Die geplanten Erhöhungen der Kostendämpfungspauschalen um rund 25 % sowie des Kostenbeitrages für den Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt von monatlich 13 Euro auf 22 Euro, also um 70 % belasten die Beamtinnen und Beamten erneut.

Für den Bereich der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, die während ihres aktiven Dienstes keinen Anspruch auf eigene Beihilfeleistungen haben, wirken sich insbesondere die Erhöhungen der Kostendämpfungspauschalen einseitig zu Lasten jener Beamtinnen und Beamten mit Familien aus.

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Baden-Württemberg
August-Borsig-Straße 2, 71032 Böblingen
Telefon 07031 605112 | Telefax 07031 605175 | E-Mail lv.bw@bdk.de
Landesvorsitzender: Manfred Klumpp



www.bdk.de

Mitglied im
**Conseil Européen des
Syndicats de Police**
Stifterrat **Deutsches Forum
für Kriminalprävention**
**Netzwerk Europäische Bewegung,
Deutschland**



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Baden-Württemberg

Entgegen der Gesetzesbegründung ist die Maßnahme daher nicht familienfreundlich, sondern belastet einseitig die Familien.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, lehnt daher die mit dem Haushaltsbegleitgesetz vorgesehenen Erhöhungen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Klumpp
Landesvorsitzender

07-DEZ-2011 12:19

FINANZMINISTERIUM

745 111 275521 5.01701

Waldorf BaWü Libanonstraße 3, D-70184 Stuttgart
Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft
Herrn MD Wolfgang Leidig
Postfach 10 14 53

70173 Stuttgart

Ministerium für
Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Büro Ministerialdirektor

Eing. - 7. Dez. 2011
Nr.: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	NeStUL
---	---	---	---	---	---	---	---	---	--------

*Bitte sofort
an Mo + Ve
Der
OTM*

**Haushaltbegleitgesetz 2012
Ergänzung zur Stellungnahme der AGFS**

Waldorf BaWü

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Baden-Württemberg e.V.

Libanonstraße 3
D-70184 Stuttgart

Tel 0711 48 12 78
Fax 0711 48 75 15

eMail
fws-bw@waldorf-bw.de

www.waldorf-bw.de

06.12.2011

Hue/cbs Seite 1 / 1

Sehr geehrter Herr Leidig,

die Freien Waldorfschulen begrüßen das Ziel, Änderungen im Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft vorzunehmen, um so den schülerbezogenen Zuschuss zu erhöhen. Damit wird aber nur der früher erreichte, inzwischen wieder gesunkene Kostendeckungsgrad wenigstens erneut auf das Niveau von 71,5% angehoben. Diese Maßnahme wird nicht reichen, zu einer Verbesserung der Zuschüsse in Richtung von mindestens 80%-Prozent der Kosten eines staatlichen Schülers zu kommen. Insofern ist es zwingend notwendig, eine stärkere Anhebung der Zuschüsse vorzunehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen schließt sich deshalb der Stellungnahme der AGFS an.

Über die Stellungnahme der AGFS hinausgehend macht die Landesarbeitsgemeinschaft nachfolgenden Gesetzesvorschlag mit dem Ziel, eine verlässliche Finanzierungsregelung der Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft zu erreichen. Eine mindestens 80-prozentige Bezuschussung eines Schülers an einer freien Schule wäre somit gewährleistet. Das Bruttokostenmodell wäre im Privatschulgesetz substantiell verankert. Die Legislative müsste bei einer Änderung der Finanzierungsgrundlage nicht jedes Mal neu das parlamentarische Verfahren in Gang setzen und das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz) immer wieder neu anpassen.

§ 18 Absatz 2

Der jährliche Zuschuss je Schüler nach §17 Absatz 1 bei Vollzeitform für

a) „Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen **erhalten einen prozentualen Anteil des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen, der dazu führt, dass mindestens 80 Prozent der Kosten eines staatlichen Schülers nach dem Bruttokostenmodell erreicht werden.**“

b) bis k) gleichlautende Ergänzung: „.....**der dazu führt, dass mindestens 80 Prozent der Kosten eines staatlichen Schülers nach dem Bruttokostenmodell erreicht werden.**“

Mit der zu erfolgenden definitiven Aufnahme des Bruttokostenmodells als alleinige Bezugsgröße für die Landeszuschüsse wird dieser Vorschlag natürlich hinfällig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature
Dr. Abrecht Hüttig
Vorstand

Handwritten signature
Christian B. Schad
Landesgeschäftsführer

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo-Do 9:00 - 17:00 Uhr, Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Bank: GLS Gemeinschaftsbank Stuttgart Konto 730 222 15 BLZ 430 609 67

GESAMT SEITEN 01